

Objektyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Anzeiger für schweizerische Alterthumskunde = Indicateur d'antiquités suisses**

Band (Jahr): **6 (1888-1891)**

Heft 24-2

PDF erstellt am: **13.09.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Unter diesen Schilden befinden sich grosse grüne Blattornamente, in denen bereits Renaissance motive auftreten.

An der linken Längswand des Raumes befand sich die heute vermauerte, röthlich eingefasste Eingangstür; darüber hin lief eine Jagdscene, von der aber nur noch der vordere, in der Abbildung (Taf. XXVI) wiedergegebene Theil erkennbar ist. Der Hirsch und die Hunde sind gelb, leicht mit brauner Farbe schattirt, das Feld und die Bäume grün, letztere theils mit grüner, theils mit schwarzer Farbe schattirt. Der Stil weist auf den Anfang des XVI. Jahrhunderts.

Bis jetzt ist es uns weder gelungen, über den Zusammenhang der Wappen untereinander, noch über die genaue Zeit der Verfertigung dieser Bilder Aufschluss zu erlangen. Als Schmuck eines profanen Raumes verdienen sie eine gewisse Beachtung und es wäre zu begrüßen, wenn der neuenburgische historische Verein es unternähme, das an den Wänden hochaufgeschichtete Holz wegzuräumen und die ohne Zweifel dahinter verborgenen weiteren Darstellungen aufnehmen zu lassen; vielleicht fänden sich noch Inschriften oder Jahreszahlen, jedenfalls aber nur minder gut erhaltene Gemälde, da die unteren Partien dem Verderben am meisten ausgesetzt waren.

---

### Anfrage.

Der Unterzeichnete, welcher seit längerer Zeit damit beschäftigt ist, das Material zu einer Geschichte der schweizerischen Malerei während des XVI. Jahrhunderts zu sammeln, richtet an alle Freunde der schweizerischen Kunstgeschichte die Bitte, ihm durch gütige Mittheilung über eventuell bisanhin noch unbekannt gebliebene Gemälde und Handzeichnungen Unterstützung in seinem Vorhaben angedeihen lassen zu wollen.

Mit aller Hochachtung

Bern 1891.

Dr. Haendcke.

---

### Miscellen.

*Verkauf von Bogen nach England.* Vnser früntlich willig dienst, sampt was wir eeren liebs vnd guts vermögent zuvor. Frommen, fürsichtigen, wysen, besonders guten fründ vnd gethrüwen lieben Eydtnossen. Alß vnser hynderseß Hanns Burgher syner gewonheyt nach yetz ettwa manig Jar mit yginen handtbogen (So Er in vnser Eydgnoschaft howen vnd machen lassen) in Engelland kouffmanschaft tryben vnd auch yetz vnderstanden hat, abermal eyn anzal derselben hinführen Sind Im doch die von üwerm vnd vnserm Landtuogt zu Baden verleyt vnd vffgehalten worden. Vnd die wyl Er aber die kümmerlich vnd mit großen costen zu wegen pracht, vnd gar noch all sin vermögen daran gestregkt: Deßhalb Er (wo Im der paß nit geben wurde.) zü gantzem verderben kommen möchte, So hatt Er vns gar vnderthenigclich angerüfft Ime gegen üch vnd den übrigen vier Orten vnserer Eydtnossen (.zu erlangung synes vnuergriffenlichen vorhabens.) mit früntlicher fürschrift beholffen zu sin. Besonders so Er keynes abstrickens ald verbotts wüssen gehept, Sonder das gantz vngefaarlicherwyse, on alle verachtung, synem alten bruch nach gethan hatte, vnd aber nun hiefür söllicher war müßig gan, vnd weder üch noch vns nyemer meer zu disen zyten damit bemügen wölte. Vnd wann wir In nun für eyn frommen, redlichen gsellen erkennend, der sich disers gwerbs lange Jar erneert, vnd betragen, vnd den nit erst nütlich angefangen hat, So bitten wir üch von synetwegen gantz früntlich, Ir wellind den guten Gsellen günstigclich beuolchen haben vnd Ine allein noch für dißmaal mit dem synem gütigclich verfahren, üch ouch hierjnn so gnedig vnd frygmilt gegen Im beyfunden laßen, das Er synes dargestreckten Armmütliß mit verthrib der war widerumb inkommen.